

Die dritte Säule und das Dach

Bemerkungen zur Sächsischen Weichbildvulgata
mit Glosse und zum Remissorium des Dietrich von
Bocksdorf*

Von

BERND KANNOWSKI

I. Das Sächsische Recht und sein Dach

Das Sächsische Recht bestand im späten Mittelalter in einem Dreigestirn: Landrecht, Lehnrecht und Weichbildrecht samt den jeweils dazugehörigen Glossen¹. Dies war unter den sächsischen Juristen allgemeine Überzeugung und blieb bis weit in die Neuzeit hinein ebenso unerschüttert wie die Auffassung, es handle sich bei allen dreien dieser Rechte um kaiserliche Gesetze. Bezeichnend ist die gängige Standardausgabe des Leipziger Professors Christoph Zobel (1499–1560)², die im ersten Band das Landrecht mit Glosse, im zweiten Lehnrecht und

* Ohne die Vorarbeiten und den fachlich überaus fundierten Rat von Dr. Frank-Michael Kaufmann (Sächsische Akademie der Wissenschaften, Akademieprojekt „MGH – Sachsenspiegelglossen“) hätte dieser Beitrag so nicht geschrieben werden können; Herrn Kaufmann gebührt daher mein aufrichtiger Dank.

1) Dazu Heiner LÜCK, Art. Gemeines Sachsenrecht, in: HRG² Bd. 2 (2012) Sp. 77–84, hier Sp. 77 f.

2) Ein ausführlicher Artikel über Zobel findet sich bei Johann Heinrich ZEDLER, Universal-Lexicon, Bd. 63 (Halle / Leipzig 1750) Sp. 35 ff., mit Nachweisen der umfangreichen älteren Literatur. Weiterhin: Johann August Ritter VON EISENHART, in: ADB Bd. 45 (1900) Sp. 382 f.; Gerd KLEINHEYER / Jan SCHRÖDER, Deutsche und europäische Juristen (*1996) S. 521; Heiner LÜCK, Der Sachsenspiegel. Das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters (2017) S. 140–143.